

# Leipziger Tageblatt

und

## N u z e i g e r.

N<sup>o</sup> 132.

Sonnabend den 12. Mai.

1855.

### Bekanntmachung.

Obgleich das Mandat vom 26. September 1773 (die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen betreffend) ausdrücklich verordnet, daß ein jeder, weß Standes er auch sei, welcher eine im Wasser ertrunkene, erfrorene, durch schädliche Dünste erstickte, erdroffelte oder erhängte Person gewahr werde, solche ohne den mindesten Verzug und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung bedürfe, entweder selbst oder mit Hülfe anderer schleunigst herbei zu rufenden Menschen aus dem Wasser zu ziehen, aufzuheben oder abzuschneiden und den Vorfall sogleich der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, gehalten sein solle,

so hat das unterzeichnete Polizei-Amt doch häufig wahrnehmen müssen, daß theils aus Nachlässigkeit, theils aus Scheu, theils in der irrigen Meinung, als dürfe eine Privatperson an solche Leichname nicht Hand anlegen, versäumt worden ist, sofort nach ihrem Auffinden ertrunkene Personen aus dem Wasser zu ziehen und erhängte von der Halschlinge zu befreien.

Man bringt daher die diesfallige gesetzliche Bestimmung mit der Bemerkung in Erinnerung, daß in vorkommenden Contraventionsfällen gegen die Säumigen unnachsichtlich vorgegangen werden muß.

Leipzig, den 11. Mai 1855.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Stengel, Pol.-Dir.

### Bekanntmachung, das Einpacken der Waaren in Meßbuden betreffend.

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. April 1850 getroffene Bestimmung, wonach am letzten Tage der Messe spätestens bis Nachmittags 4 Uhr das Einpacken der Waaren in den Buden beendigt und letztere selbst völlig geräumt sein müssen, bringen wir hiermit zur Nachachtung in dieser Messe mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese im wohlfahrtspolizeilichen Interesse gebotene Vorschrift unnachsichtlich werden bestraft werden.

Leipzig, den 9. Mai 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Bekanntmachung.

Die Restitution der für während der diesjährigen Ostermesse an hiesige Platzhandlungen im freien Verlebre eingegangenen Propre-, so wie für Transito-Expeditionsgüter erlegten Meßunkosten wird verordnungsmäßig, unter vorausgesetzter Erfüllung der deshalb sonst vorgeschriebenen Bedingungen, nur gewährt, wenn die Verzeichnisse derselben nebst den dazu gehörigen Frachtbriefen und sonstigen Unterlagen spätestens bis zum

Sonnabend den 26. Mai 1855 Abends 6 Uhr

anher eingereicht werden.

Der betheiligte Handelsstand hieselbst wird hierauf mit dem Bemerkten andurch aufmerksam gemacht, daß alle etwa später eingehende dergleichen Verzeichnisse unberücksichtigt bleiben müssen, indem nach Ablauf des gedachten Termins jeder Restitutions-Anspruch erlischt.

Leipzig, den 10. Mai 1855.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

### Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Meß- und laufenden Conten werden hiermit aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der jetzigen Ostermesse verkauften Waarenposten bis spätestens

Donnerstag den 17. Mai a. c. Abends 6 Uhr,

an welchem Tage der Abschreibungstermin für gedachte Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst Formulare von Certificat-Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.

Leipzig, den 11. Mai 1855.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.  
Lamm, J.